

Tiroler Digitalisierungsförderung

FAQ

Wie und wo kann die Förderung beantragt werden?

Diese Förderung des Landes Tirol ist ausschließlich über das [digitale Einreichtool der Austria Wirtschaftsservice GmbH](#) einzureichen.

Wann (zeitlich) kann ein Förderungsantrag eingereicht werden?

Förderungsanträge sind ausnahmslos vor Beginn des Projektes einzureichen. Mit der Durchführung des Projektes darf nicht vor dem Anerkennungsstichtag, das ist in der Regel das Datum des Einbringens des Antrages begonnen werden.

Beginn des Projektes:

Als Beginn des Projektes gilt jedenfalls die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn der Arbeiten oder der Baubeginn, das Datum der ersten Lieferung oder Leistung der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages oder der (An-)Zahlung, wobei kein Datum zeitlich vor dem Anerkennungsstichtag liegen darf. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn. Das jeweilige Bestelldatum ist daher ebenfalls in der Abrechnung aufzulisten.

Sowohl das Datum der Bestellung/Beauftragung, Lieferung und Leistung, der Rechnung oder des Kaufvertrages, der (An-)Zahlung oder der Überweisung müssen nach Einbringung des Förderungsantrages liegen. Als Einbringung des Förderungsantrages gilt das Einlangen des Antrages.

Welche Unterlagen sind für die Einreichung bzw. die Beurteilung eines Förderungsantrages notwendig?

- Aufstellung der spezifischen Investitionskosten (gegliedert nach Modulen)
- Projekt- und Unternehmensbeschreibung anhand des Leitfadens „[Projektbeschreibung Tiroler Digitalisierungsförderung](#)“
- Vorscheurechnung für die nächsten 3 Geschäftsjahre
- Jahresabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre

Welche Branchen können gefördert werden?

- Unternehmen im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung oder
- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristischen bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastrukturen (z.B. Campingplätze, Freizeitparks, Kinos, Ballonfahr- und Hänge bzw. Gleitschirm- oder Raftingunternehmen, etc.) sowie
- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH bzw
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg

Sind Gründerinnen oder Jungunternehmerinnen förderbar?

Gründerinnen und Gründer können nicht gefördert werden. Fördernehmer können nur Unternehmen sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit zumindest 5 Jahren bestehen bzw. deren Betriebsübernahme mindestens 5 Jahre zurückliegt.

Nicht als Neugründung gelten Unternehmen, die aus einer Unternehmensauf- oder -abspaltung hervorgegangen sind, wenn

- das ursprüngliche Unternehmen zumindest seit 5 Jahren bestanden hat und das „neue Unternehmen“ dessen Betriebstätigkeit übernimmt/fortführt oder
- insgesamt eine zumindest 5-jährige operative Tätigkeit (Vorgänger und neues Unternehmen) nachgewiesen werden kann.

Können nur KMU oder auch Großunternehmen gefördert werden?

Es können Unternehmen aller Größenordnungen eine Förderung beantragen

Wie oft kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Pro Unternehmen und pro Digitalisierungsvorhaben kann im Rahmen der gültigen Richtlinien nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Pro Unternehmen bedeutet, dass auch verbundene Unternehmen (d.h. Verflechtungen über 50%) zu berücksichtigen sind. Sollte daher bereits eine Förderung eines Unternehmens im verflochtenen Verbund ausgesprochen worden sein, ist keine weitere Förderung möglich.

Können Kooperationsgemeinschaften bei gemeinsamer Umsetzung eines Digitalisierungsprojektes gefördert werden?

Kooperationsgemeinschaften können sein:

- Schuldnergemeinschaften
- Joint-Ventures
- ARGEs
- Verbundene Unternehmen
- Sonstige wirtschaftliche Kooperationen (Kunden/Lieferanten, etc.)

Es muss im Projekt einen Leader, welcher die Schirmherrschaft für das Projekt übernimmt, benannt werden. Dieser Leader ist auch der Antragsteller, Projektansprechpartner und Förderhauptadressat. Alle weiteren Proponenten sind zusätzliche Förderadressaten und die Förderung wird nach einem festgelegten Schlüssel basierend auf den Projektkosten verteilt. Die Projektunter- und Obergrenzen gelten für das Gesamtprojekt. Jeder einzelne Proponent muss die Formalkriterien der Richtlinien erfüllen.

Sind nur Tiroler Unternehmen oder auch Investitionen außerhalb des Bundeslandes Tirol förderfähig?

Der Firmensitz des antragstellenden Unternehmens oder der Investitionsstandort bzw. die Aktivierung und Hauptumsetzung des Projektes muss im Bundesland Tirol stattfinden. Unternehmen mit Filialen/Betriebsstätten in anderen Bundesländern kommen daher als Antragsteller nur in Frage, wenn der Kern der Investition im Bundesland Tirol umgesetzt/aktiviert wird.

Sind Betriebsaufspaltung (in Besitzer-/Betreiber-Unternehmen) förderbar?

Investiert das nicht oder nur geringfügig operativ tätige Unternehmen (=Besitzgesellschaft, i.d.R. Holding/Muttergesellschaft) und vermietet die Investition bzw. stellt die Investition dem operativen Unternehmen (= Betreiber, i.d.R. Tochterunternehmen) zur Verfügung, so ist die Förderung in Form einer Schuldnergemeinschaft möglich, wenn es sich dabei zwischen Besitzer und Betreiber um weitgehend identische Eigentümer/Gesellschafter (über 75% Identität) handelt.

Sind Leistungsverrechnungen innerhalb verflochtener Unternehmen förderfähig?

Werden Leistungen von im Unternehmensverbund stehenden oder verflochtenen Unternehmen bei Projektdurchführung für das antragstellende Unternehmen erbracht, so sind diese in Form von Rechnungen abzubilden. Der Rechnungsinhalt darf nur die Herstellungs-Selbstkosten – ohne etwaigen Aufschlag – umfassen.

Werden Leistungen durch die Mitarbeit von Personal eines verflochtenen Unternehmens erbracht, welches nicht laufend (d.h. nur zeitweise) am Projekt mitarbeitet so sind die anfallenden Personalkosten auf Basis

- eines Werkvertrags
- unter Erfassung der Gesamtstunden, die für das Projekt aufgewendet wurden und mit Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit ([Stundenliste lt. Abrechnungsvorlage](#)) sowie
- unter Vorlage der Verrechnungs-Honorarnote vorzulegen.

Kann ein Automatisierung-/Rationalisierungsprojekt gefördert werden?

Reine Automatisierungsprojekte (standardmäßige Umsetzung von Automatisierungslösungen) oder Projekte, die ausschließlich Rationalisierungsaspekte umfassen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

In welchem Zeitraum ist das Projekt umzusetzen?

Ein Projekt ist in der Regel innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich

Wie viele „Module“ müssen eingereicht werden?

Es müssen zumindest 2 Module beantragt werden. Wenn Modul 1 „Konzept, Planung, Strategie“ nicht im Förderungsantrag enthalten ist, muss zumindest ein diesem Modul entsprechendes (ev. auch schon vorhandenes) Grundlagenpapier vorgelegt werden.

Gibt es Projektkostenuntergrenzen pro Modul?

Modul 1 „Planung, Konzept, Strategie“ und Modul 3 „Schulung, Qualifikation- und Kompetenzaufbau“

- Mindestens EUR 10.000,00 förderbare Kosten

Modul 2 „Investition“

- Mindestens EUR 50.000,00 förderbare Kosten

Wie erfolgt die Beschlussfassung über eine Förderung?

Die Förderentscheidung wird laufend durch das Land Tirol getroffen

Sind Kombinationen mit anderen Bundes-Landesförderungen möglich?

Ja, es gelten die beihilfenrechtlichen Obergrenzen. Die Einhaltung dieser Grenzen wird seitens aws geprüft. Werden weitere Förderprogramme z.B. Zuschüsse, ERP-Kredit, aws Garantien für das gleiche Projekt (d.h. die gleichen Projektkosten) in Anspruch genommen, so sind diese bei der beihilfenrechtlichen Obergrenze zu berücksichtigen. Sollten Richtlinien einer weiteren Landes-/ Bundesförderung eine zusätzliche Förderung ausschließen, ist keine Kombination möglich.

Wie erfolgt der Nachweis/Abrechnung von Planungskosten?

Externe Planungskosten werden mittels Rechnungslegung (Honorarnoten) belegt.
Interne Planungskosten (=Personalkosten) sind durch Zeitaufzeichnungen und Personalkostenabrechnungen gemäß Abrechnungslaufplan nachzuweisen.

Gibt es Einschränkungen bei internen oder externen Personalkosten?

Externe Kosten

- max. € 1.000 pro Tag
- max. 7 Tage (wenn Schulungskosten)
- Limitierung in Höhe der internen Personalkosten

Interne Personalkosten

Die Berechnungsbasis für die förderbaren Stundensätze beinhaltet 32 % durchschnittliche Arbeitgeberabgaben, 14 Monatsgehälter, 42 Jahresarbeitswochen (entspricht 1.680 Jahresarbeitsstunden) und 20 % Gemeinkostenzuschlag (als Berechnungsformel im Abrechnungsformular „Personalkostengliederung“ hinterlegt).

Für Einzelunternehmerinnen und -unternehmer und geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter (> 25 % Beteiligung) von kleinen Unternehmen, bei denen keine gesonderten Gehaltsaufzeichnungen vorhanden sind, kann ein maximaler Stundensatz von EUR 35,00 anerkannt werden (diese führen Sie bitte im zweiten Teil der Tabelle unter "Gesellschafterinnen und Gesellschafter" an).

Welche Form der Schulung bzw. welche Schulungskosten sind förderbar?

Generelle Zielsetzung des Förderprogrammes ist der Aufbau der digitalen Kompetenz der Unternehmensmitarbeiter, wobei hier Barrieren in der direkten Anwendung neuer digitaler Arbeits-/Produktions-Prozesse und Tätigkeiten abgebaut werden sollen indem auch generelle Wissensinhalte über neue Techniken enthalten sind. D.h. eine isolierte interne Schulung, welche nur die Prozessabwicklung („training on the job“) beinhaltet ist inhaltlich nicht ausreichend und somit nicht förderbar.

E-learning über Plattformen kann nur bei nachweislicher Verbuchung als Schulungsaufwand, bei entsprechendem Inhalt, und bei zusätzlichem Anfall von externen Erstellungskosten unterstützt werden.

Darüberhinausgehende Schulungen (z. B. laufende Softwareschulung, tourliche Mitarbeiterausbildung, generelle Personalentwicklungsaufgaben), die nicht mehr in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung des Digitalisierungsprojektes stehen, sind ebenfalls nicht förderbar.

Zusammengefasst heißt das: Eine Förderung ist nur bei Vorliegen von sowohl externen als auch internen Schulungskosten möglich. Interne Personalkosten betreffend Schulungen können nur gefördert werden, wenn diese als Schulungsaufwand verbucht werden.

Wie sind die Projektkosten nachzuweisen?

Die Kosten sind anhand einer Rechnungszusammenstellung mit dazugehörigen Belegen nachzuweisen.

Dies sind:

- In der Regel Originalrechnungen (Definition der Rechnung laut Umsatzsteuergesetzgebung; wenn nötig inklusive Bestellungen, Lieferscheine usw.)
- In der Regel vollständige Zahlungsbelege (z.B. Zahlscheine, Kassabelege, Auszüge aus elektronischen Zahlungsmedien, wurden die Rechnungen von Sammelüberweisungen bezahlt, wird eine Aufgliederung von Einzelbuchungen benötigt) – unternehmensinterne SAP-Ausdrucke werden als Zahlungsbestätigung nicht anerkannt.
- Kontoauszüge als Nachweis über die erfolgte Zahlung (soweit erforderlich)
- Aktivierungsnachweis bei Investitionen durch Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer (Bestätigung auf der Rechnungszusammenstellung)
- genaue Zeitaufzeichnungen (Muster für Personalstundenabrechnung zu verwenden)
- diesbezügliche Jahreslohnkonten
- Die als Auflagen im Förderungsvertrag festgelegten weiteren Unterlagen

Detailinformationen sind dem [Abrechnungsleitfaden \(Anhang IV der Rahmenrichtlinien\)](#) zu entnehmen

Können Eigenleistungen als förderbare Kosten anerkannt werden?

Nur im Modul 2 „Investition“ können Eigenleistungen als Investitionen anerkannt werden, wenn sie belegsmäßig (projektbezogene individuelle transparente Zeitaufzeichnungen, individuelle Lohnnachweise, Kalkulation des Stundensatzes) nachweisbar sind. Sie müssen jedenfalls aktiviert sein und im Rahmen des von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer auszuübenden Gewerbes gedeckt sein.

Für die Anrechenbarkeit von Eigenleistungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- [Aktivierungsbestätigung des Steuerberaters](#), aus der ersichtlich ist, in welcher Höhe die Eigenleistungen und das verwendete Eigenmaterial bzw. Materialentnahmen im Anlagevermögen aktiviert werden bzw. aktiviert worden sind.

Können leasingfinanzierte Projekte gefördert werden?

Nein, leasingfinanzierte Vorhaben sind laut Richtlinien (Punkt 4) von einer Förderung ausgeschlossen.

Welche bzw. in welcher Höhe sind Reisekosten förderbar?

- Kosten für Flug, Bahn, Autoreise (amtliches Kilometergeld)
- Personalkosten – OHNE Diäten
- Übernachtigung (max. € 150,- inkl. Frühstück)

Sind (Teil)-Abrechnungen nach Modulen möglich?

Teilabrechnungen nach Abschluss eines Moduls sind möglich, aber nicht zwingend.

Welche Kosten können nicht gefördert werden?

- Projekte, mit denen vor Einbringung des Antrages begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einbringung des Antrages angefallen sind.
- Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungsnehmerIn lauten
- Zahlungen, die nicht von dem/der FörderungsnehmerIn geleistet wurden
- Strom/Gas-Bezugsrechte (Netzbereitstellungs-/erhöhungsentgelte etc.)
- Skonti, auch angebotene aber nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- offene Haftrücklässe
- Steuern, Abgaben, Gebühren (ausgenommen die Mehrwertsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern, Rechnungen § 19 UStG)
- Mitgliedsbeiträge, Finanzierungskosten, Bankgebühren, Bankspesen (Kontoführungsspesen, Überweisungsspesen, etc.), Bußgelder, Mahngebühren sowie Kosten für Bankgarantien (Ausnahme Rechtsberatungskosten sowie Kosten der technischen und finanziellen Beratung zur Vorbereitung und/oder Durchführung eines Vorhabens, sofern sie mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang stehen)
- gebrauchte Anlagegüter/Materialien; Vorführgeräte gelten generell als gebrauchtes Wirtschaftsgut
- Kosten für nicht am genehmigten Projektstandort befindliche Wirtschaftsgüter
- Ankauf von Fahrzeugen
- Kosten für Bewirtung, Gleichfeier, usw.
- Kosten für Ersatzteile und reine Ersatzinvestitionen
- Verbrauchsmaterial (Büromaterial, usw.)
- reine Abbruchkosten ohne zusätzliche Investitionen
- Erwerb von Grundstücken
- Rücklagen, Rückstellungen
- Werbung/Werbematerial
- Rasenmäher, Schneepflüge, Reinigungsgeräte oder ähnliches
- Versicherungen
- Ankauf von Spielautomaten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem förderfähigen Projekt stehen
- Unternehmerwohnungen bzw. nicht betrieblich genutzte Räumlichkeiten
- Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb